

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 60

Ausgegeben Danzig, den 30. Juli

1934

183

Vierte Verordnung

zum Schutze des Einzelhandels.

Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 § 1 Ziffer 70 und § 2 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels vom 3. 10. 1933 (G. Bl. S. 485) in der Fassung der Dritten Verordnung zum Schutze des Einzelhandels vom 25. 5. 1934 (G. Bl. S. 315) wird dahin geändert:

§ 1

In Artikel I § 1 werden die Worte „1. August 1934“ durch die Worte „bis auf weiteres“ ersetzt.

§ 2

Artikel I § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Errichtung im Sinne des § 1 gilt es nicht, wenn eine Verkaufsstelle bei Aufgabe der bisherigen Verkaufsräume innerhalb desselben Gemeindebezirks in andere Räume verlegt wird, sofern die Verkaufsstelle in den bisherigen Räumen von dem Inhaber mindestens 1 Jahr betrieben worden ist und die neuen Verkaufsräume nicht mehr als $\frac{1}{10}$ größer als die bisherigen sind.

§ 3

Artikel I § 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Die Ausdehnung des Verkaufs auf andere Warengattungen als diejenigen, die bisher in der Verkaufsstelle feilgeboten wurden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschnig Dr. Hoppenrath

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 7. 8. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig